

► Baukindergeld

Für die privatrechtliche Anerkennung des Anspruchs ist das Interesse an der Gesamtförderung ausschlaggebend

| Strebt der Kläger danach, die Versagung des Baukindergelds aufzuheben und zugleich dem Antrag auf Zuschuss stattzugeben, richtet sich die Festsetzung des Gebührenstreitwerts nach § 3 ZPO (OLG Frankfurt 23.2.21, 17 W 23/20, Abruf-Nr. 221594). |

Maßgeblich ist nach dem OLG das Interesse des Klägers an der Gesamtförderung und nicht etwa der 3,5-fache Jahresbetrag der Förderung. Es ergeben sich so in Summe ein sehr viel höherer Streitwert und damit auch sehr viel höhere anwaltliche Gebühren. Im konkreten Fall wurde der Gebührenstreitwert auf 36.000 EUR (denkbare Gesamtförderung von 10 Jahren x 1.200 EUR x 3 Kinder) und nicht nur auf 12.600 EUR (3,5 x 1.200 EUR x 3 Kinder) festgesetzt.

MERKE | Mit der Entscheidung über die Auszahlung des Baukindergeldes bestätigt die Kreditbank die Voraussetzungen für die Förderung gemäß den Förderrichtlinien (vgl. hierzu VGH München 14.9.20, 6 ZB 20.1652) und damit den vertraglichen Leistungsanspruch des Anspruchsberechtigten. Darin liegt keine Beschränkung auf die aktuell fälligen und auszahlbaren Beträge. Aufgrund der Bestätigung ist im Gegenteil von der vollständigen Auszahlung auszugehen.

► Erledigungserklärung

Für die Kosten kommt es auf die Erfolgsaussichten im (Nichtzulassungsbeschwerde-)Verfahren an

| Wird der Rechtsstreit im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BGH in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, gilt Folgendes: Erstens kommt es für die nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu treffende Kostenentscheidung darauf an, ob die Beschwerde voraussichtlich zur Zulassung der Revision geführt hätte. Falls dies bejaht wird, ist zweitens entscheidend, welchen Ausgang der weitere Rechtsstreit im Anschluss daran voraussichtlich genommen hätte (BGH 9.2.21, VIII ZR 346/19, Abruf-Nr. 221555). |

Der BGH postuliert damit also zwei Voraussetzungen für den Beschwerdeführer, damit er eine Kostenbelastung des Beschwerdegegners erreichen kann. Leichter ist es für den Beschwerdegegner, einer negativen Kostenfolge zu entgehen: Er muss in diesem Fall nur eine der beiden Voraussetzungen glaubhaft in Zweifel ziehen können. Sofern die Antwort auf beide Fragen allerdings offenbleibt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.

MERKE | Vor dem Hintergrund dieser BGH-Rechtsprechung wird es für den Beschwerdeführer regelmäßig maximal zur Kostenaufhebung kommen, wenn auch Tatsachen streitig sind. Eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde mit anschließender Zurückweisung lässt nämlich das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht vorhersagen.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
 Abruf-Nr. 221594

Bestätigung der
Fördervoraussetzung
führt zu vollem
Leistungsanspruch



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
 Abruf-Nr. 221555

Meistens wird es
wohl zu einer
Kostenaufhebung
kommen